Auszüge aus Doktor-Dissertationen
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Georg August-Universität zu Göttingen.

Das Begnadigungs- und Abolitionsrecht und seine Ausübung im gegenwärtigen Kriege.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Von
Gisela Lindemann geb. Junker,
aus Petkum bei Emden.

Referent: Geh. Rat R. v. Hippel.

Vorwort.

Die Arbeit behandelt das Begnadigungsrecht in Strafsachen der bürgerl. und militär. Gerichte. Sie berücksichtigt beim militär. Begnadigungsrecht sowohl das ordentliche militärgerichtl. Verfahren als auch das Feld- und Bordverfahren, das außerordentliche kriegsrechtliche Verfahren gegen Ausländer und die Strafgerichtsbarkeit gegen Kriegsgefangene bis zum 20. September 1918; die Amnestien der Revolutionszeit sind nicht mehr eingeschlossen. Die Begnadigung von Ministern, die nicht kriminell sondern nur konstitutionell zur Verantwortung gezogen werden, ist als eine dem Strafrecht nicht angehörende Materie nicht mitbehandelt worden.

§ 1. Begriff und Arten der Begnadigung.

Die Begnadigung im w. Sinne ist ein Eingriff der Staatsgewalt in die Rechtspflege zugunsten eines Verurteilten oder eines der Strafverfolgung Ausgesetzten. Unter diesen Begriff fallen die beiden Hauptarten der Begnadi-

1925

gung, nämlich: 1) die Begnadigung i. e. S. und 2) die Abolition.

Die Begnadigung i. e. S. ist der Erlaß der rechtskräftig erkannten Strafe, und zwar kann er ein völliger sein oder ein teilweiser (Strafmilderung oder Strafumwandlung), Rehabilitation oder Restitution.

Die Abolition hat wie die Begnadigung i. e. S. auch als wesentlichsten Zweck die Aufhebung der Strafbarkeit; bei ihr kommt neben anderen Merkmalen hinzu, daß die Tat, selbst wenn sie begangen sein sollte, ohne jede strafrechtliche Folge bleiben muß, da die gerichtliche Feststellung der Tat ein für alle Mal verhindert wird.

Die Amnestie ist keine besondere Art der Begnadigung; ihr Unterschied von der Begnadigung i. e. S. und Abolition liegt in der Erscheinungsform: (die Löschungsamnestien sind im Ergebnis Rehabilitation); als besondere Form sei noch die sogenannte Amnestieklausel der Friedensverträge genannt.

§ 2. Rechtliche Natur der Begnadigung.

Die Begnadigung ist weder Ausfluß der Gerichtsbarkeit noch der Gesetzgebung: sie ist Akt der Staatsverwaltung, Regierungsakt. Auseinandersetzung mit der Verzichts- und Befehlstheorie, gestützt auf die Praxis der im Kriege ergangenen Erlasse.

Kapitel I. Die Begnadigung i. e. S.

§ 3. Begnadigungsrecht des Kaisers als Chefs der Reichsjustizverwaltung und als obersten Kriegsherrn.

Träger der Begnadigungsgewalt ist der strafanspruchberechtigte Staat, also bald das Deutsche Reich, bald die Deutschen Einzelstaaten.

Das Reich übt sein Begnadigungsrecht durch den Kaiser als obersten Chef der Reichsverwaltung aus, die Bundesstaaten durch ihre Landesherren bezw. Senate.

Dem Kaiser steht das Begnadigungsrecht i. e. S. zu:

I. in Reichsangelegenheiten, die das bürgerliche Strafrecht betreffen; (insgesamt in 7 Fällen).

II. in Militärstrafsachen: (insgesamt 5 Fälle).

§ 4. Das Begnadigungsrecht der Landesherren als Chefs der Landesjustizverwaltungen und als Kontingentsherren.

I. Das Begnadigungsrecht der Einzelstaaten ist ein originäres, daher ist allein das Partikularrecht maßgebend für den Umfang und die Zuständigkeit des Begnadigungsrechtes.

Das Urteil erster Instanz bringt endgültige Entscheidung über den zur Bestrafung berechtigten Staat; Inhaber des Gnadenrechtes ist also derjenige Landesherr, dessen Staat das erstinstanzliche Gericht angehört. Die Begnadigung hat konsumierende Wirkung. Über die gemeinschaftlichen Gerichte sind besondere Bestimmungen zwischen den einzelnen Bundesstaaten getroffen.

II. Die Begnadigungszuständigkeit bei militärgerichtl. Urteilen hängt zusammen mit der Kontingentsherrlichkeit. Zuständig ist derjenige Landesherr, dessen Militärgericht das Strafurteil gefällt hat. Da sämtliche Bundesstaaten mit Ausnahme von Bayern, Sachsen und Württemberg ihre Hoheitsrechte auf Preußen übertragen haben, gibt es nur 4 Kontingente, aber die Ausübung des Begnadigungsrechtes haben viele Staaten sich teils ganz, teils beschränkt in Sonderverträgen vorbehalten. Eine Gnadenfunktion ist auch in dem Bestätigungsrecht (der Bestätigungsorder) gegeben.

§ 5. Die Begnadigung in der Praxis der Deutschen Bundesstaaten während des Krieges.

Die Gnadenerlasse beziehen sich fast ausnahmslos in allen Bundesstaaten auf Militärpersonen des aktiven Heeres, der aktiven Marine und der Schutztruppen, auf die zur Fahne einberufenen Personen des Beurlaubtenstandes, des Landsturmes und des Heeresgefolges. Einige Erlasse machen Einschränkungen hinsichtlich des Grades der Militärpersonen. Die bürgerl. und militär. Begnadigung wird meistens zusammen in Aussicht gestellt, wenn die betreffenden Landesherren zugleich Kontingentsherren sind. Hinsichtlich der Delikte läßt sich kein bestimmtes Prinzip erkennen; die Straftaten sind zumeist auch nicht nach ihrer Deliktsart, sondern nach der Höhe der Strafe berücksichtigt. Auch hinsichtlich der Begnadigung von Ehrenstrafen nehmen die Erlasse keine einheitliche Stellung ein.

Kapitel II. Die Abolition.

§ 6. Abolitionsrecht des Kaisers als Chefs der Reichsjustizverwaltung und als obersten Kriegsherrn.

I. Dem Kaiser als Chef der Reichsverwaltung ist kein Abolitionsrecht verliehen worden.

II. Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges ist ihm jedoch durch Gesetz vom 18. 7. 18 (RGB. S. 746) das Abolitionsrecht in allen denjenigen Sachen übertragen worden, in denen ihm das Begnadigungsrecht zusteht.

Als oberster Kriegsherr ist der Kaiser mit Ausschluß der Kontingentsherren Inhaber des Abolitionsrechtes für den Bereich der Militärstrafgerichtsbarkeit hinsichtlich der Kriegsmarine und der Schutztruppen. Das Niederschlagungs-

recht steht ihm ferner in Fällen zu, in denen er die Gerichtsbarkeit nicht kraft Gesetzes sondern auf Grund Kais. Verordnung ausübt.

§ 7. Das Abolitionsrecht der Landesherren als Chefs der Landesjustizverwaltungen und als Kontingentsherren.

Nach Schaffung der Reichseinheit und besonders nach Einführung der RStPO. sind Zweifel an dem Fortbestehen des landesherrl. Abolitionsrechtes geäußert. Wiederlegung der geltend gemachten Einwendungen. Die Zulässigkeit und der Umfang der Abolition hängt von dem Verfassungsrecht des betreffenden Staates ab. Danach lassen sich 3 Gruppen unterscheiden: 1. Staaten, in denen die Abolition ausdrücklich ausgeschlossen ist, 2. in denen sie ausdrücklich eingeräumt ist, und 3. Staaten, deren Verfassungsrecht keine unmittelbaren Bestimmungen enthält. Preußens Regelung ist insofern eigenartig, als sie die Zulässigkeit der Niederschlagung auf einen bestimmten Zeitpunkt abstellt. Auseinandersetzung mit den verschiedenen Auslegungen des Art. 49, III Pr. Verf. Urk., über „bereits eingeleitete" Untersuchung und Feststellung des jeweiligen Zeitpunktes bei den verschiedenen Verfahren. Von aktuellem Interesse wurde diese Frage, als am 27. 1. 15 der Erlaß betr. Niederschlagung gerichtl. noch nicht eingeleiteter Untersuchungen gegen Kriegsteilnehmer erging. Der Erlaß selbst bestimmt nichts über den Zeitpunkt, wohl aber die Allgemeine Verfügung des Justizministers vom gleichen Tage, die jedoch nicht erschöpfend ist.

Durch Ges. vom 4. April 1915 ist die dem Könige von Preußen verfassungsrechtlich auferlegte Beschränkung der Abolition für die Dauer des gegenwärtigen Krieges auf-

gehoben worden (noch erweitert durch Gesetz vom 18. 7. 18). Das Abolitionsrecht der Landesherren ist für die Kriegsdauer durch Gesetze erweitert.

§ 8. Die Abolition in der Praxis der Bundesstaaten während des gegenwärtigen Krieges.

Die Abolition betrifft allgemeine Übertretungen und Vergehen mit Ausnahme des Verrats militärischer Geheimnisse, ferner Verbrechen im Sinne der §§ 243, 244, 264 StGB. (für Täter bis 21 Jahren). Einzelne Bundesstaaten machen andere Einschränkungen. Die von der Niederschlagung betroffenen Personen sind stets „Teilnehmer an dem gegenwärtigen Kriege". Zur Begriffsbestimmung s. Preuß. Allg. Verf. vom 27. Januar 1915 (JMBl. S. 13).

§ 9. Das Abolitionsrecht der Einzelstaaten untereinander und gegenüber dem Reiche.

Die Zuständigkeit für die Erteilung der Abolition bemißt sich nach den gleichen Grundsätzen wie die der Begnadigung i. e. S.. Abolitionsberechtigt ist derjenige Staat, dem das Recht zur Bestrafung zustehen würde, d. h. dessen Behörden zur urteilsmäßigen Feststellung des Straffalles berufen sind. Auseinandersetzung mit den verschiedenen Theorien. Ergebnis für das bundesstaatliche Verhältnis: Geht die Abolition vor Eröffnung der Untersuchung von einem anderen als dem Begehungsstaate aus, so wirkt sie nur für dessen eigenes Gebiet; soll sie allgemeine Wirksamkeit haben, so müssen sämtliche Staaten, die in abstrakto zuständig sind, Abolition erteilen. Die Strafverfolgung von Delikten, deren Behandlung dem Reiche ausschließlich übertragen ist, kann von den Bundesstaaten nicht niedergeschlagen werden, da sie nicht berechtigt sind, die Strafverfolgung zu eröffnen.

§ 10. Die Amnestieklauseln in den 3 östlichen Friedensverträgen (Rußland, Finnland und der Ukrain. Volksrepublik).

Die Amnestieklauseln enthalten dem Verständigungsfrieden gemäß sehr weitgehende Bestimmungen für Straffreiheit.

Es ist bei ihnen die außergewöhnliche Sachlage gegeben, daß das Reich das Begnadigungsrecht ausübt, trotzdem es selbst nicht Inhaber der Gnadengewalt ist. Die Zulässigkeit dieses Eingriffes in die bundesstaatliche Begnadigungs-Kompetenz wird bejaht.

Kapitel III. Gemeinsame Grundsätze.

§ 11. Wirkungen der Begnadigung und der Abolition.

Die Wirkung der Begnadigung kann sich auf alles erstrecken, was als öffentliche Strafe anzusehen ist, insbes. ohne Unterschied auf Ehrenrechte, die ispo iure verloren gehen, oder die durch richterliches Urteil besonders aberkannt werden. Jedoch ist mit der Begnadigung nicht eo ipso eine Restitution der Ehrenrechte verbunden, sondern nur die Fähigkeit zu ihrem Wiedererwerb. Disziplinar- und Ordnungsstrafen, bereits entrichtete Geldstrafen, und Kosten des Verfahrens können von der Gnade erfaßt werden.

Prozessuale Wirkung der Abolition: Als Prozeßhinderungsgrund steht sie der Einleitung der Untersuchung entgegen, falls diese noch nicht eröffnet war; nach Eröffnung ist das Verfahren je nach dem betr. Stadium durch Verfügung, Beschluß oder Urteil einzustellen. (Ebenso für das Privatklageverfahren.)

Trotz erfolgter Niederschlagung sind Verfahren, die

lediglich polizeil. Zwecken dienen, wie das objekt. Verfahren nach § 42 StGB. noch möglich.

Die Abolition ist persönlicher Strafausschließungsgrund, wirkt daher nicht strafbefreiend für die sonstigen Beteiligten.

Sonderstellung Elsaß-Lothringens.

§ 12. Begnadigung und Abolition bei ideal- und realkonkurrierenden Delikten.

1. Begnadigung i. e. S. bei Idealkonkurrenz: wegen eines Deliktes, wegen dessen nicht begnadigt wurde, kann der Gnadenerlaß nicht in Anspruch genommen werden.

2. Bei der Abolition ist das Verfahren hinsichtlich der nicht von der Niederschlagung betroffenen Delikte fortzusetzen.

3. Bei der Begnadigung i. e. S. von realkonkurrierenden Delikten sind verschiedene Möglichkeiten denkbar: Reduktion der Gesamtstrafe, Abzug der vollen Einzelstrafen von der Gesamtstrafe usw.

4. Bei der Abolition von realkonkurrierenden Delikten: Es liegen selbständige Strafverfolgungsrechte vor; durch Niederschlagung der einen Strafverfolgung wird eine andere nicht berührt.

So auch die Praxis der Kriegserlasse.

§ 13. Begnadigung unter einer Bedingung.

Die Begnadigung kann an Bedingungen geknüpft sein, die an sich zulässig sein müssen. Die Kriegsamnestien bringen eine Fülle von Beispielen.

Auch auf dem Gebiete des Militärstrafrechtes hat der Krieg die Einführung der bedingten Begnadigung gebracht, ferner die bedingte Abolition.

§ 14. Delegation des Begnadigungsrechtes.

Wenn das Gesetz einer Delegation nicht entgegensteht, so muß sie als zulässig erachtet werden. Von Reichswegen liegen keine entgegenstehenden Gründe vor, ebenfalls nicht für die landesherrl. Uebertragung. Zahlreiche Beispiele auch auf militärrechtl. Gebiete in Kriegs- und Friedenszeiten.

§ 15. Auslegung des Gnadenaktes.

Die Gerichte bezw. die Verwaltungs-, Strafanstalts- und Polizeibehörden haben die Befugnis, das Gnadenreskript auszulegen. Bei Zweifeln dürfen sie jedoch den Gnadenakt weder einengen noch erweitern. Zur Auslegung von Zweifelsfragen kann besondere Ermächtigung erteilt werden. So auch die Praxis der Kriegserlasse.

§ 16. Ministerielle Verantwortlichkeit und Form des Gnadenaktes.

Für die Begnadigung gelten die gleichen Grundsätze wie für jeden anderen Regierungsakt. Das Gnadenreskript bedarf demnach im konstitut. Staate der Gegenzeichnung eines Ministers (Justizminister, Minister des Innern, der Finanzen, Kriegsminister). Auseinandersetzung mit den verschiedenen Meinungen. Der Kaiserl. Gnadenerlaß bedarf der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, für Elsaß-Lothringen des Statthalters. Bei militär. Verwaltungsverordnungen ist die Frage der Kontrasignatur für die beiden Arten verschieden. Der „Dienstbefehl“ bedarf der Gegenzeichnung, das „Kommando“ dagegen nicht. Da der Gnadenakt nicht Ausfluß der Kommandogewalt ist, sondern Korrelat der Militärgerichtsbarkeit (oben § 4), bedarf er der Gegenzeichnung. Für die Form gilt dasselbe wie für andere

Verwaltungsakte: es genügt einfache Schriftlichkeit mit der betr. Kontrasignatur.

Jurist. Charakter des Gnadenreskriptes: für die generell erteilte Gnade kommt nur die Verwaltungs-, nicht die Rechtsverordnung in Betracht, da der Gnadenakt niemals Rechtsregeln sanktioniert. Bezeichnungen sind verschieden; zahlreiche Beispiele.

§ 17. Kritik.

Die Begnadigung ist im Staate eine Notwendigkeit. Allein maßgebende Gesichtspunkte für die Gnadenerteilung sind nicht aufzustellen. Ihr vornehmsier Zweck ist, die Divergenz zwischen formeller und materieller Gerechtigkeit zu beseitigen. — Die Gnadenerlasse der Kriegszeit weisen neben polit. und militär. Interessen den beachtenswerten Gesichtspunkt der Kompensation auf. Für das Abolitionsrecht hat der Krieg Besonderes gebracht: Neueinführung und Befestigung. Jedoch sind Bedenken gegen sie nicht zu verkennen; die Kriegserlasse tragen den Übelständen Rechnung. — Wichtige Probleme, wie die Rehabilitation und bedingte Begnadigung, sind wieder in den Mittelpunkt allgemeiner Aufmerksamkeit gerückt.